

Zeitschrift: Archiv für Tierheilkunde
Herausgeber: Gesellschaft Schweizerischer Thierärzte
Band: 23 (1862)
Heft: 4

Rubrik: Thierärztliches Gutachten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 14.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Thierärztliches Gutachten.

Unter Zusendung eines Partikels Akten ersucht uns François Savary zu Riaz, Kantons Freiburg, um ein Gutachten darüber:

ob in der Streitfrage -des Johann Kammacher in Lenk gegen ihn unzweifelhaft nachgewiesen sei, dass das fragliche Rind innerhalb der gesetzlichen Währschaftszeit an einem Gewährsmangel gelitten habe.

Auf wiederholtes, dringendes Ansuchen Savary's geben wir hiermit unsere Ansicht über den fraglichen Streitfall kund.

Wir lassen unserm Gutachten eine den Akten entnommene Darstellung des Sachverhaltes vorausgehen.

G e s c h i c h t l i c h e s.

I. Im Februar oder März 1864 kaufte François Savary von Riaz, Bezirk Bulle, Kts. Freiburg, von Joseph Winterfeld aus Abligen, Bezirk Schwarzenburg, Kantons Bern, ein anderthalbjähriges Rind, welches er am 15. März desselben Jahres, als am Markttage zu Bulle für Einhundertfünfzig Franken dem Johannes Kammacher in Lenk, Amtsbezirk Ober-Simmenthal, Kts. Bern, wieder verkaufte (faits du jugement du tribunal de l'arrondissement de la Gruyère à Bulle d. d. 20 février 1865).

II. Vor dem Verkauf an Kammacher hatte Savary das Rind durch die Thierärzte P. J. Pasquier in Bulle und

M. J. Strebel von Buttweyl, Kantons Aargau, etablirt in La-Tour, untersuchen lassen, ob dasselbe an einem Gewährsmangel leide. Nach sorgfältiger Untersuchung kamen diese beiden Thierärzte zur Ueberzeugung, das Rind leide an Athmungsbeschwerden; diese seien bedingt durch Hypertrophie des Kehlkopfs und der obersten Luftröhrenringe. Die Vergrösserung des Kehlkopfs bildete eine deutlich sichtbare Geschwulst am Hals. Beide Thierärzte stellen des Bestimmtesten das Vorhandensein von andern Krankheitserscheinungen, aus welchen auf einen Währschaftsmangel hätte geschlossen werden können, in Abrede (siehe die Zeugenverhöre de la séance du tribunal de l'arrondissement de la Gruyère du 31 Janvier 1865).

III. Unterm 30. März 1864 wurde fragliches Rind im Auftrag des Gerichtspräsidenten von Ober-Simmenthal von zwei als amtliche Experten bezeichneten Thierärzten untersucht und wörtlich folgender Befund abgegeben:

„Signalement: Ein 1½ Jahre altes Maischrind, von Farbe falbschägg, ohne Zeichen auf den Hörnern.

Bei der nähern Untersuchung zeigten sich folgende krankhafte Erscheinungen:

1. Ein beschleunigtes röchelndes Athmen mit kurz abgestossenem Husten, Anschwellung des Kehl- und Luftröhrenkopfes.

2. Bei der Auskultation erwies sich das Lungengeräusch anormal.

Nach diesen angeführten Erscheinungen lässt sich schliessen, dass bezeichnetes Stück an Verhärtung oder Verschwärung der Athmungsorgane leidet.

Lenk, den 30. März 1864.

Fr. Bichsel, Thierarzt.

Jak. Hirschi, Thierarzt.“

Im Verhör vom 14. Februar 1865 erklärte Thierarzt Bichsel, im Verbal vom 30. März sei nach der Meinung der Experten ein Gewährsmangel konstatirt, indem die Ausdrücke des Gesetzes „Verhärtung oder Verschwärung“ gebraucht wurden. Auf die Frage, ob die in diesem Verbot angeführten Symptome einfache Folge einer Hypertrophie des Kehlkopfes sein können, wie andere Thierärzte behaupten, antwortete Bichsel: „In Folge der Fortschritte in der Wissenschaft sei heut zu Tage allgemein anerkannt, dass eine Hypertrophie des Kehlkopfs nicht vorkommen könne“. — „Es sei vorzugsweise zu bemerken, dass, wenn ein wichtiges Organ in einem Thier erkrankt sei, das Blut dieses Thieres fehlerhaft werde und infolge dessen sich in andern Partien des Körpers leicht Abszesse bilden. Das von den Experten untersuchte Thier habe nun einen Abszess am Halse gehabt; aber dieser Abszess hätte nicht eine Erkrankung der Lungen bedingen können, vielmehr müsse die Krankheit der Lungen jenen Abszess erzeugt haben. Die Krankheit müsse in jedem Fall schon mindestens sechs Monate vor der Untersuchung bestanden haben und könne jedenfalls nicht erst in den letzten 3—4 Monaten entstanden sein. Beide Lungen seien schwer krank gewesen, die rechte mehr als die linke“.

Thierarzt Jakob Hirschi von Boltigen glaubt nicht, dass die Erscheinungen von Hypertrophie des Kehlkopfs herühren können, auch er hält das Uebel für alt und meint, dass eine Erkrankung der Lungen vor der Vergrößerung des Kehlkopfs existirt habe. Das Rind habe auch noch an einer andern Affektion, einer solchen der Leber gelitten, welche man hätte als Fehler (vice) bezeichnen können. Auf die Frage, ob die Experten in einem solchen Fall nicht verpflichtet seien, förmlich zu erklären, ob ein Wahr-

schaftsmangel vorhanden sei, oder nicht, antwortet der Experte: „Das Gesetz fordert die Aufzählung der Symptome und wir haben dieselben angegeben durch die Worte: Verhärtung und Verschwärung“.

Thierarzt Pasquier erklärt im Verhör: „Der vollständige Gesundheitszustand, welchem sich das Thier zu erfreuen schien, liess uns schliessen, dasselbe leide an keinem Gewährsmangel. Die Störung der Respiration schrieben wir der Hypertrophie des Kehlkopfs zu. Auch Thierarzt Strebel wiederholt, dass mit Ausnahme der durch die Geschwulst bedingten Athmungsbeschwerden kein Symptom wahrnehmbar gewesen sei, das einen Gewährsmangel charakterisire. (Verhöre vom 14. Febr. 1864).

IV. Sonntags den 25. Dezember 1864 war das Rind umgestanden. Die frühern Experten wurden am 26. mit der Sektion beauftragt und sie gaben mittelst Bericht vom 28. Dezember wörtlich folgenden Befund ab:

„1. Ein zweijähriges Rind, rothschäck, ohne Todessteifigkeit. Nach Abnahme der Haut zeigte sich allgemeine Magerkeit.

2. Nach Abnahme des Kopfes war ob den Schilddrüsen (Kropf) ein Abszess, stinkende Materie enthaltend, erstere daher in Mitleidenschaft gezogen, etwas vergrössert.

3. Nach Oeffnung der Brusthöhle waren an beiden Brustwandungen eine grosse Menge Tuberkel in verschiedenen Grössen und Stadien, so an und in beiden Lungenflügeln.

4. In der Bauchhöhle war eine Menge Flüssigkeit, Wanst und Leber mit dem Zwerchfell verwachsen.

Resultat: Oben bezeichnetes Stück ist, gestützt auf obige Erscheinungen, mit dem Gewährsmangel, faul, fininig,

Tuberkulosis behaftet, daher dieses erste Gutachten somit vollständig gerechtfertigt.

Lenk, den 28. Dezbr. 1865.

F. Bichsel, vétérinaire.

J. Hirschi, vétérinaire.“

Gutachten.

Die Beurtheilung des vorliegenden Falles wird dadurch schwierig, dass die thierärztlichen Befundberichte der amtlichen Experten an einer beklagenswerthen Unvollständigkeit und Oberflächlichkeit leiden. Aus dem Vorliegenden sind folgende Schlüsse zu ziehen:

I. Das streitige Rind litt an Athmungsbeschwerden und an einer Geschwulst in der Gegend des Kehlkopfs.

II. Nach der Behauptung der Thierärzte Bichsel und Hirschi war auch das Lungengeräusch anormal; aber welche Abweichung von der Norm dasselbe zeigte, wird nirgends gesagt. Ob es vermehrt, vermindert, rasselnd, pfeifend, ein Reibungsgeräusch, oder wie verändert war, dafür geben die oberflächlichen Berichte nicht den geringsten Anhaltspunkt. Wenn das Athmen durch Verengerung der Luftwege, z. B. durch Geschwülste in der Luftröhre oder dem Kehlkopf erschwert wird, so bilden sich abnorme Athmungsgeräusche, welche auch von dem an die Brustwand angelegten Ohr wahrgenommen werden. Der Befund aller 4 Thierärzte, welche über den Zustand des Rindes im Leben berichten, lässt die Annahme zu, es sei die Respiration nur oder jedenfalls ganz besonders durch die unbestrittene Halsgeschwulst gestört worden.

Die einzige Einwendung, welche hiegegen gemacht werden kann, ist die Berufung auf die Sektion des am 25. Dezbr. 1864 umgestandenen Thieres. Da zeigte sich

an beiden Brustwandungen eine grosse Menge Tuberkeln in verschiedenen Grössen und Stadien, sowie auch an und in beiden Lungenflügeln. Man könnte behaupten, diese Tuberkeln müssten Theil gehabt haben an den Respirationsbeschwerden. Aber abgesehen von der oberflächlichen Beschreibung dieser Sektionsergebnisse, aus denen nicht mit Sicherheit gefolgert werden kann, ob wirkliche Tuberkeln oder — was wahrscheinlicher ist — die s. g. Perlsucht vorhanden war, möglicher Weise beide Prozesse neben einander oder Perlsucht am Brustfell und Embolien in den Lungen; ist sehr wohl möglich, dass in dem Zeitraum vom 30. März bis 25. Dezbr., also während beinahe 9 Monaten neue Krankheitszustände und Krankheitsprodukte sich ausbilden konnten, die bei der Frage, ob innerhalb der mit dem 4. April zu Ende gehenden Währschaftszeit ein Gewährsmangel vorhanden gewesen, nicht berücksichtigt werden können.

III. Der allgemeine Ernährungszustand war normal. Es findet sich wenigstens in den Akten keine Behauptung für das Gegentheil, und doch wäre für Konstatirung eines Währschaftsmangels der Ernährungszustand von so grosser Wichtigkeit gewesen, dass nicht angenommen werden kann, die Experten hätten bei aller Oberflächlichkeit ihrer Handlung eine schlechte Ernährung übersehen oder verschwiegen.

IV. Am 23. Dezbr. 1864, somit 265 Tage nach Ablauf der Währschaftszeit stund das Rind um. Bei der amtlichen Sektion zeigte sich allgemeine Magerkeit, in der Kehlkopfgegend ein Abszess, stinkende Materie enthaltend, die Schilddrüsen vergrössert und von dem Abszess in Mitleidenschaft gezogen, am Brustfell eine grosse Menge „Tuberkeln“ in verschiedenen Grössen und Stadien, dessgleichen an und in beiden Lungenflügeln. Die Bauchhöhle enthielt

eine Menge Flüssigkeit. Wanst und Leber waren mit dem Zwerchfell verwachsen.

Es sind das die Erscheinungen einer verjauchten Geschwulst in der Kehle, von Bauchfellentzündung und von abnormen Ernährungsprodukten in der Brusthöhle: Tuberkeln, sofern die Neubildung richtig qualifizirt ist, oder vielleicht auch Perlsucht und Embolien in den Lungen. Dazu Magerkeit. Ohne Zweifel veranlasste die Geschwulst am Hals ursprünglich Athmungsbeschwerden, sie verjauchte, durch Jaucheresorption konnten Embolien und Entzündungsheerde in den Lungen entstehen. Tuberkeln oder die Neubildungen der Perlsucht können ebensowohl nebenher bestanden haben, als bei der durch Respirationsstörung bedingten mangelhaften Blutbildung einen günstigen Boden zur sekundären Entwicklung gefunden haben.

Die Bauchfellentzündung, auf welche wir aus der Flüssigkeit in der Bauchhöhle und der Verwachsung der Baucheingeweide mit dem Zwerchfell schliessen, steht kaum in direkter Verbindung mit dem chronischen Leiden des Halses und den sekundären Erkrankungen in der Brust, es wäre denn, dass die Krankheitsverhältnisse in der Brusthöhle Stauung in der hintern Hohlvene bewirkt und dadurch grössere Anlage zu Bauchfellentzündung bedingt hätten.

Wir vermuthen, die Bauchfellentzündung stehe mit der Todesursache im engsten Verhältniss.

Kann dieser Zustand nun als Gewährsmangel betrachtet werden?

Das Konkordat über die Bestimmung und Gewähr der Viehhauptmängel setzt für den Handel mit Rindvieh folgende gesetzliche Gewährsmängel fest:

1. Abzehrung als Folge von Entartung der Organe der Brust- und Hinterleibshöhle (Verhärtung, Verschwärung,

Vereiterung, Krebs, Tuberkelbildung mit Inbegriff der Perlsucht oder sog. Finnen). Währschaftszeit 20 Tage.

2) Ansteckende Lungenseuche. Währschaftszeit 30 Tage.

Im vorliegenden Fall ist von Lungenseuche keine Rede, es ist einzig zu untersuchen, ob der sub. Ziffer 1 aufgeführte Fall zutrefte.

Hier ist Abzehrung (tabes) der Gewährsmangel. Diese Krankheit besteht in einem allgemeinen Schwund des gesamten Körpers und charakterisirt sich durch folgende Erscheinungen: Magerkeit, Schwäche, baldige Ermüdung, glanzlose und rauhe Haare, harte, fest aufliegende, wenig elastische Haut, eingesunkene Augen, in höhern Graden auch durch Schleimflüsse aus den Körperöffnungen, profuse Sekretionen etc.

Die Abzehrung ist in Bezug auf ihre Entstehung zweierlei Art: Sie entsteht durch äussere Einflüsse, wie Nahrungsmangel, schlechte Nahrung und Getränk, erschöpfende Arbeit, Säfteverlust u. dgl. — oder sie ist bedingt durch chronische Krankheitszustände in den Blutbereitungsorganen (Verdauungsapparat, Athmungsorganen, Herz und Gefässstämme, Leber, Harnwerkzeuge etc.). Im letzteren Falle ist die Krankheit unheilbar und das Thier werthlos. Es gesellen sich zu den Symptomen der Abzehrung Erscheinungen der gestörten Thätigkeit des kranken Organs. Liegt dieses aber in einer Körperhöhle verborgen, so sind diese Erscheinungen für den Laien nicht erkennbar. Er kann also beim Kauf eines Thieres übervortheilt werden.

Das Gesetz bezeichnet nun ausdrücklich die Abzehrung, welche Folge von Entartung der Organe der Brust- und Hinterleibshöhlen ist, als Gewährsmangel. Zur Verdeutlichung werden jene Entartungen qualifizirt als Verhärtung,

Verschwrung, Vereiterung, Krebs, Tuberkelbildung und Perlsucht.

Nicht aber diese Entartungen an und fur sich stellen Gewahrsmangel dar. Ware dieses der Fall, so durften wenige Thiere geschlachtet werden, an welchen bei der Sektion nicht kleinere oder grossere Entartungen nachgewiesen werden konnten, und der Gewahrsmangel ware kein Ende. Geringere Entartungen thun oft dem Gesundheitszustand und den Leistungsfahigkeiten der Thiere sehr wenig oder auch keinen Eintrag, wahrend wie oben bemerkt, bedeutendere Desorganisationen der Gesundheit und dem Leben gefahrlieh werden konnen. Damit nun die letzteren Falle als Gewahrsmangel gelten, ohne dass die erstern zu Fexationen und Uebervortheilungen benutzt werden konnen, bestimmt das Gesetz nicht die Entartungen als solche, sondern die Folgen jener wichtigen Entartungen in der Abzehrung als Gewahrsmangel.

Auch Entartungen von Organen ausserhalb der Brust- und Hinterleibshohle, wie z. B. solche am Hals, konnen ahnliche Folgen bedingen. Sie sind aber dem aufmerksamen Beobachter erkennbar als Geschwulste, Abszesse, Geschwure etc. und desshalb subsummirt das Gesetz mit Recht nur die Abzehrung als Folge von Entartung der Organe der Brust- oder Hinterleibshohle unter die Gewahrsmangel.

Es ist nun im vorliegenden Streitfall weder behauptet, noch weniger bewiesen worden, dass das questionirliche Thier an Abzehrung leide.

Wir kommen daher zu der

Schlussfolgerung.

a) Es ist nicht konstatirt und auch nicht wahrschein-

lich, dass das streitige Rind während der Gewährszeit vom 15. März bis 4. April an einem Gewährsmangel litt.

b) Es ist ebenfalls nicht nachgewiesen, aber auch unmassgeblich, ob das Thier 265 Tage später, zur Zeit seines Ablebens an Abzehrung in Folge von Entartung der Brusteingeweide und daher an einem Gewährsmangel gelitten habe.

Zürich, den 24. April 1864.

Namens der Lehrerschaft der Thierarzneischule:

R. Zangger, Direktor.

J. Meier, Aktuar.